

**Aktualisierung der Erklärung des Vorstandes
der P&I Personal & Informatik AG nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG haben im Dezember 2009 eine Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese Erklärung wird hiermit seitens des Vorstandes aktualisiert.

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009) wurde mit den in der letztjährigen Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 genannten Ausnahmen bis zum 29. Juni 2010 entsprochen.

Auf Basis dieser Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009 kam es zu einer weiteren Abweichung, nämlich von Ziff. 7.1.2 Satz 4 Kodex, weshalb eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung erforderlich war. Die Aktualisierung der Entsprechenserklärung wurde im Juli 2010 auf der Internetseite der P&I Personal & Informatik AG veröffentlicht. Da in der Zwischenzeit von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 26. Mai 2010 eine neue Kodex-Fassung (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010) verabschiedet wurde, erfolgte die Aktualisierung der Entsprechenserklärung auf Basis der aktuellen Kodex-Fassung.

Im August 2010 ist es zu einer weiteren Abweichung vom Kodex gekommen, nämlich von Ziff. 7.1.2 Satz 2 Kodex, weshalb erneut eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung erforderlich ist.

Der Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010 wurde seit dem 2. Juli 2010 bis zum 11. August 2010 mit dem in der Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Juli 2010 genannten Ausnahmen entsprochen. Ab dem 12. August 2010 wird der Kodexfassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachstehend erwähnten Abweichungen in vollem Umfang entsprochen:

Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziff. 4.2.1 Satz 2 Kodex)

Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält eine Mehrheitsklausel für Vorstandsbeschlüsse ohne eine Regelung zu einem Stichentscheid des Vorstandsvorsitzenden. Da in einem zweiköpfigen Vorstand nach herrschender Auffassung kein Stichentscheid zugunsten eines Vorstandsmitglieds vorgesehen werden kann, ist für eine solche Regelung angesichts der momentanen Besetzung des Vorstandes nach Auffassung des Vorstandes kein Raum.

Vorstandsvergütung - Vergütungsstruktur (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Kodex)

Die derzeit gültigen Vorstandsverträge sind vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vereinbart und letztmalig jeweils am 1. September 2008 geändert worden; sie haben noch eine Laufzeit jeweils bis zum 31. März 2012, wobei das Vorstandsmitglied Dr. Voß von einem vertraglichen Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, so dass sein Vorstandsstellungsverhältnis zum 30. September 2010 enden wird. Die Vergütungsstruktur in beiden Verträgen entspricht noch nicht den Vorgaben des Kodex in der derzeit aktuellen Fassung vom 26. Mai 2010 und den Grundsätzen für die Bezüge der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nach Kenntnis des Vorstandes, die Vergütungsstruktur so schnell wie möglich den Anforderungen von Kodex und Aktiengesetz anzupassen.

Vorstandsvergütung - kein Abfindungs-Cap bei Change of Control (Ziff. 4.2.3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Kodex)

Mit den Vorstandsmitgliedern Triadis und Dr. Voß ist jeweils am 1. September 2008 eine Vereinbarung geschlossen worden, wonach diese im Fall eines Kontrollwechsels innerhalb bestimmter Fristen jeweils das Recht haben, ihr Amt niederzulegen und den Anstellungsvertrag zu kündigen. Sie erhalten dann eine Abfindung in Höhe der Vergütung (einschließlich der variablen Vergütung), die sie bis zum Ende der Vertragslaufzeit erhalten hätten. Nach den Vereinbarungen liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn „eine dritte Partei durch Erwerb von Aktien oder auf sonstige Weise mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft im Sinne der §§ 39, 35 Abs. 1 S. 1 WpÜG erreicht. Für die Berechnung der Stimmrechte ist § 22 Abs. 1 und 2 WpHG zu beachten.“

Die Gesellschaft weicht damit von der Empfehlung zum Abfindungs-Cap im Falle eines Change of Control ab. Hiernach sollen Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Gemäß dem Abfindungs-Cap sollen Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten, wobei für die Berechnung auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen sowie ggf. auf die des laufenden Geschäftsjahres abgestellt werden soll. Die bestehenden Regelungen in den Vereinbarungen vom 1. September 2008 entsprachen aus Sicht des zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse amtierenden Aufsichtsrats dem Gebot der Angemessenheit. Der Aufsichtsrat wird nach Verständnis des Vorstandes jedoch künftig dafür sorgen, dass keine Abweichung von der Kodex-Regelung zum Abfindungs-Cap mehr vorkommt.

Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.5 Kodex)

Den Empfehlung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht kann derzeit nur soweit entsprochen werden, wie dies nicht im Widerspruch zum Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 über das Unterlassen der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung steht. Der Vorstand hatte ursprünglich die Absicht, der ordentlichen Hauptversammlung 2010 vorzuschlagen, den vorgenannten Beschluss aufzuheben und so eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu ermöglichen. Da der Aufsichtsrat aber keinen Beschlussvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt gemacht hat, wäre eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung jedoch offenkundig anfechtbar gewesen. Der Vorstand hat deshalb davon abgesehen, einen derartigen Beschluss auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu nehmen. Die Pflicht zur Unterlassung der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung läuft gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 gilt für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006/2007 bis 2010/2011 einschließlich, längstens aber bis zum 28. August 2011.

Interessenkonflikte - Nebentätigkeit (Ziff. 4.3.5 Kodex)

Nach Ziff. 4.3.5 des Kodex sollen „Vorstandsmitglieder ... Nebentätigkeiten ... nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.“ Dieser Empfehlung ist in der Praxis gefolgt worden. Allerdings sehen die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder jeweils lediglich vor, dass Nebentätigkeiten nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, „soweit hierdurch die Interessen der Gesellschaft berührt werden können“. Der Aufsichtsrat strebt nach Kenntnis des Vorstandes an, so bald wie möglich die Anstellungsverträge zu ändern und der Regelung des Kodex anzupassen, wofür die derzeitigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat ihre Bereitschaft signalisiert haben.

Bildung von Ausschüssen (Ziff. 5.3.1 bis 5.3.3 Kodex)

Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat besteht nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen neben dem Aufsichtsratsplenum erscheint daher nicht sinnvoll, zumal Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsratsplenums Beschlüsse fassen sollen, ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein müssten.

Altersgrenzen von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 Kodex)

Der Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Von dieser Empfehlung wird abgewichen. Der Vorstand sieht in der Emp-

fehlung eine unangemessene Einschränkung der Aktionärsrechte, geeignete Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen.

Vorschläge Kandidat Aufsichtsratsvorsitz (Ziff. 5.4.3 Satz 3 Kodex)

Im Anschluss an die Aufsichtsratswahlen auf der Hauptversammlung am 1. September 2009 ist es zu einem Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz gekommen. Es wurde insofern von der Kodex-Empfehlung abgewichen, den Aktionären Vorschläge für Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu geben. Grund hierfür war, dass bis zum Tag der Hauptversammlung nicht feststand, dass es zu Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz kommen würde. Soweit möglich, soll die Empfehlung zukünftig beachtet werden.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung ist keine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass eine solche Vergütung im Widerspruch zur Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates stünde und außerdem aufgrund von Größe und Struktur der Gesellschaft nicht angezeigt erscheint.

Erörterung des Quartalsberichts mit dem Aufsichtsrat (Ziff. 7.1.2 Satz 2 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung wurde der am 12. August 2010 veröffentlichte Quartalsbericht der P&I Personal & Informatik AG erstmalig aufgrund der bestehenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Aufsichtsrates und seiner hieraus folgenden faktischen Handlungsunfähigkeit nicht mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses (Ziff. 7.1.2 Satz 4 Kodex)

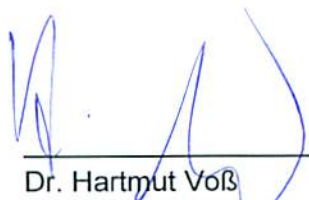
Entgegen der Kodexempfehlung konnte der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010 nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Er wurde zwar vom Vorstand hinreichend früh aufgestellt, der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen jedoch keinen Beschluss über die Billigung oder Nichtbilligung des Konzernabschlusses gefasst und dem Vorstand auch keinen Aufsichtsratsbericht zugeleitet, so dass der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt gelten (§ 171 Abs. 3 Satz 3 AktG). Als Folge ist gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG die Hauptversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Billigung des Konzernabschlusses zuständig. Eine entsprechende Beschlussfassung ist in der auf Antrag eines Aktionärs gemäß § 122 Abs. 1 AktG auf den 2. September 2010 einberufenen Hauptversammlung vorgesehen. Um eine Irreführung des Marktes zu

verhindern, wurde der Konzernabschluss durch den Vorstand bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einberufung der am 2. September 2010 stattfindenden Hauptversammlung nicht zugänglich gemacht.

Wiesbaden, im August 2010



Vasilios Triadis
Vorstandsvorsitzender



Dr. Hartmut Voß
Vorstandsmitglied